

ANLAGE A - ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

ART. 1 - BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND NORMENBEZÜGE

Abschlussrechnung: ist die Rechnung, die nach Beendigung der zwischen dem Energielieferanten und dem KUNDEN bestehenden Lieferung von elektrischer Energie ausgestellt wird;

Aktivierung der Lieferung: ist die Versorgung mit elektrischer Energie eines neuen oder eines vorher deaktivierten Übergabepunktes, eine Erhöhung oder Herabsetzung der Leistung eines bereits aktiven Übergabepunktes, durchgeführt mittels Eingriffe, die sich auf die Messgruppe beschränken, einschließlich einer etwaigen Installation oder eines Austauschs der Messgruppe;

Angebot: ist das aktuelle Angebot des freien Marktes;

ARERA: ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt;

AU: Ist der „Acquirente Unico“ der das integrierte informatische System (SII) verwaltet;

Datenschutzgrundverordnung: ist die europäische Verordnung 2016/679 (GDPR – General Data Protection Regulation);

Dauerhafter Datenträger: Ist jedes Mittel das dem Endkunden zur Verfügung steht und diesem es ermöglicht Informationen, die an ihn gerichtet sind, für einen an den Zweck angemessenen Zeitraum zu speichern und unverändert wiederzugeben. Unter diese Datenträger fallen beispielsweise Papierunterlagen, CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder Computerfestplatten, E-Mail-Nachrichten. Für den Fall von Informationen die auf der Internetseite oder App zur Verfügung gestellt werden, muss der Verkäufer dem Kunden mittels einer Mitteilung das Vorhandensein dieser Informationen auf diesen Plattformen mitteilen;

Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 31. Juli 2009: Ist das Dekret, welches die Kriterien und Modalitäten der Informationsmitteilung der über die Zusammensetzung des Energiemix zur Produktion von elektrischer Energie, sowie dessen Umweltauswirkungen, an den Kunden enthält;

Digitale Rechnung: Dies ist die dematerialisierte Rechnung, die dem Kunden in PDF-Format auf jene E-Mail-Adresse zugesendet wird, die er zu diesem Zweck angegeben hat.

Endkunde NS oder KUNDE NS: ist der Endkunde, der an das Verteilernetz in Niederspannung angeschlossen ist und den vorliegenden Vertrag unterzeichnet;

Energielieferant: ist die verkaufende Gegenpartei des KUNDEN im Rahmen eines Liefervertrages, vorliegend SELGAS S.r.l. (nachstehend „SELGAS“);

Entschädigungssystem: Ist das System, das dem ausscheidenden Lieferanten einen Entschädigung garantiert für den Fall dass er seine Forderungen nicht kassiert teilweise oder gänzliche nicht einbringen kann. Das System ist vom Beschluss der ARERA 593/2017/R/com u. ff. geregelt.

Freier Markt: ist der Markt, auf dem der KUNDE frei wählt, von welchem Energielieferanten und zu welchen Bedingungen er die elektrische Energie bezieht;

Geschützter Markt-Dienst: ist der Dienst des Verkaufs der elektrischen Energie im Sinne des Art. 1, Abs. 2, GD vom 18. Juni 2007;

Gradueller Erdgasschutzdienst: von ARERA erstellter Dienst zur Begleitung des Übergangs zum freien Strommarkt nach Aufhebung des Preisschutzes (geschützter Markt). Dieser Service wird von Anbietern bereitgestellt, die im Rahmen spezifischer Wettbewerbsverfahren ausgewählt werden

Handelsverhaltenskodex (codice di condotta commerciale): ist der Kodex des Handelsverhaltens für den Strom- und Erdgasverkauf an Endkunden, genehmigt mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 in der jeweils gültigen Fassung;

Höhere Gewalt: ist jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das nicht den Vertragsparteien zuzuordnen ist und das vollständig oder teilweise die tatsächliche oder rechtliche Ausführung einer Verpflichtung unmöglich macht;

Kodex für den persönlichen Datenschutz: ist das gesetzvertretende Dekret 196/03, Amtsblatt Nr. 174 vom 29. Juli 2003 in der jeweils gültigen Fassung;

Lieferbeendigung: ist die Auflösung, aus beliebigem Grund, des Liefervertrages zwischen dem Lieferanten und dem KUNDEN, zweckdienlich oder verbunden mit einem Lieferantenwechsel oder einer Deaktivierung der Übergabestelle oder mit einer Vertragsumschreibung;

Messgruppe oder Zähler: ist die Gesamtheit der Geräte/Vorrichtungen beim Übergabepunkt des Kunden, welche der Erfassung und Messung der entnommenen elektrischen Energie und etwaiger anderer typischer Funktionen des Übergabepunktes dient;

Netzbetreiber: ist der Betreiber, der den Verteilungsdienst von elektrischer Energie gemäß Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 79/99 ausübt und an dessen Netz die Übergabestelle des KUNDEN angeschlossen ist;

Online-Kundenservice: ist das kostenlose Onlineportal welches SELGAS seinen Kunden bei Registrierung zur Verfügung stellt und welches dem Kunden eine unmittelbare und einfache Verwaltung der eigenen Lieferungen, der Ansicht und des Herunterladens der Rechnungen, die Kontrolle der Ablesungen, usw., ermöglicht;

Periodische Übersichtsrechnung: Die Übersichtsrechnung ist ein für steuerliche Zwecke gültiges Dokument, das dem Endkunden regelmäßig übermittelt wird und alle wesentlichen Informationen zum Verbrauch des Kunden, zu den verrechneten Beträgen und zu den Zahlungsarten sowie andere für den Lieferungsvertrag nützliche Informationen enthält.

Rechnung (Übersichtsrechnung): ist das Dokument zusammenfassende Rechnung und die Rechnungsdetails, welche gemäß den Bestimmungen der „Bolletta 2.0“ ausgearbeitet wurden und die Kundendaten und die Daten der betreffenden Lieferung enthält. Die zusammenfassende Rechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27.12.2017 dar.

Rechnung 2.0: ist der Anhang A zum Beschluss von ARERA 501/2014/R/COM vom 16. Oktober 2014 in der jeweils gültigen Fassung;

Schutzdienst: ist der Dienst des Verkaufs der elektrischen Energie im Sinne des Art. 1, Abs. 4, GD vom 18. Juni 2007

Switching: ist (i) der Zugang zu den Übergabestellen für den Wechsel der Lieferung (ii) der Zugang zu der Übergabestelle des Verteilernetzes für die Aktivierung der Lieferung von elektrischer Energie;

TIC: ist der Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen zur Erbringung des Verbindungsdienstes(Del. 616/2023/R/eel Anlage C u. ff.)

TICO: ist der Einheitstext hinsichtlich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Akteuren oder Betreibern in den von ARERA geregelten Sektoren für Strom-, Gas- und Wasserlieferung (Beschluss 209/2016/R/com allegato A u. ff.);

TIDE: ist der Einheitstext des Dispatching elektrische Energie (Beschluss 539/2024/R/eel u. ff.)

TIF: ist der Einheitstext der Bestimmungen der ARERA zur Fakturierung des Detailverkaufsdienstes für Strom- und Gaskunden (Beschluss 463/2016/R/com allegato A u. ff.);

TIME: ist der Einheitstext der Bestimmungen für die Regulierung der Elektrizitätsmessungen für den Zeitraum 2016 – 2019 (Beschluss 654/2015/R/eel Anlage B u. ff.);

TIMOE: ist der Einheitstext zur Zahlungssäumigkeit betreffend elektrischer Energie (Beschluss 258/2015/R/eel Anlage A u. ff.);

TIQC: ist der Einheitstext zur Regulierung der Qualität der Dienste der Verteilung und zur Messung der elektrischen Energie, (Beschluss 617/2023/R/eel Anlage A u. ff.);

TIQV: ist der Einheitstext, der die Qualität der Dienstleistungen für den Verkauf von Strom im geschützten Markt und im Schutzdienst an Endkunden regelt (Beschluss 413/2016/R/com Anlage A u. ff.);

TIS: ist der Einheitstext für die Reglementierung der physischen und wirtschaftlichen Posten des Dispatchement- und Settlementservice (Beschluss. 654/2015/R/eel Anlage A u. ff);

TIT: ist der Einheitstext der Regeln für die Erbringung des Dienstes der Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie (Beschluss 616/2023/R/eel Anlage A u. ff.);

TIV: ist der Einheitstext für die Regelung der Lieferung von elektrischer Energie auf dem geschützten Markt und sog. „salvaguardia“ an Endkunden (Beschluss 491/2020/R/eel Anlage A e ss.mm.ii.).

Übergabestelle: ist die Stelle, an der der Energielieferant dem Kunden die elektrische Energie zur Verfügung stellt;

Verbraucherkodex: ist das gesetzvertretende Dekret 206/05, Amtsblatt Nr. 235 vom 8. Oktober 2005 in der jeweils gültigen Fassung;

Vertrag: ist vorliegender von diesen allgemeinen Lieferbedingungen und den wirtschaftlichen Bedingungen geregelte, abgeschlossene Vertrag betreffend der Lieferung von elektrischer Energie;

Vertragsparteien: sind der Kunde und der Energielieferant;

Vertragsvorschlag: Formular, über das SELGAS dem KUNDEN einen Liefervertrag anbietet oder über das der KUNDE das im Vertrag geregelte Angebot des freien Marktes annimmt.

Vertragsunterlagen: sind all jene Unterlagen die integrierender Bestandteil des Vertrages sind und setzen sich aus folgenden Unterlagen zusammen: Vertragsvorschlag, die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen, Die wirtschaftlichen Bedingungen der Anlage B, die einführenden Informationen die in der zusammenfassenden Bedingungen enthalten sind, die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und alle weiteren obligatorischen Unterlagen, welche von den einschlägigen Normen vorgesehen sind.

Verwaltungsspesen: € 23,00 zzgl. MwSt., welche SELGAS dem KUNDEN zur Abdeckung der Verwaltungstätigkeit bei bestimmten Leistungen verrechnet.

Für alle Beschlüsse, die in diesem Vertrag genannten Einheitstexte von ARERA genehmigen, verweisen wir auf die Website www.arera.it.

ART. 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 SELGAS verpflichtet sich mit diesem Vertrag, den Endkunden mittels der nationalen Transportnetze und der lokalen Verteilernetze, ausschließlich mit jener Menge an elektrischer Energie zu versorgen, die nötig ist, um den gesamten Verbrauch an Energie des KUNDEN an der/den im Vertragsvorschlag angeführten Übergabestelle/n abzudecken.
- 2.2 Die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt zu den in vorliegendem Angebot angebotenen allgemeinen Lieferbedingungen und den Wirtschaftlichen Bedingungen (siehe Anhang B).
- 2.3 Der Energielieferant schließt, direkt oder indirekt, gem. Artikel 6 mit den betroffenen Netzbetreibern die erforderlichen Dispatching-, Transport- oder Verteilungsverträge ab.
- 2.4 Der Kunde hat die Pflicht die von SELGAS gelieferte elektrische Energie ausschließlich für die im Vertrag angegebenen Lieferpunkte zu benutzen. Dem KUNDEN ist es untersagt die elektrische Energie für andere Zwecke als jene die im Vertrag angegeben sind zu verwenden. Des Weiteren ist es dem Kunden untersagt die elektrische Energie an Dritte abzutreten.

- 2.5 SELGAS informiert den KUNDEN darüber, dass die Vertragsunterlagen in Papierform durch persönliche Übergabe oder mittels Post geteilt wurden, sowie auch die Mitteilungen hinsichtlich des Vertrages in Papierform übermittelt werden. Ein anderer dauerhafter Datenträger kann nur benutzt werden, sofern der Kunde dem im Vertragsvorschlag oder auf anderem Wege ausdrücklich zugestimmt hat. Beispiele hierfür sind u. a. das Datum der Aktivierung der Lieferung, technische/betriebliche Mitteilungen, automatische Anpassungen, einseitige Vertragsänderungen/Erneuerungen.

ART. 3 - VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Der KUNDE unterbreitet auf Basis des von SELGAS zur Verfügung gestellten Formulars einen für 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Unterzeichnung unwiderruflichen Vertragsvorschlag. Der Lieferant teilt dem KUNDEN schriftlich innerhalb maximal fünf Arbeitstagen den entsprechenden Vertragsabschluss oder seine Vertragsablehnung mit. In Ermangelung einer Mitteilung des Lieferanten innerhalb der genannten Frist ist der vorliegende Vertrag gültig.
- 3.2 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder – wenn der Abschluss durch Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die keine sofortige Übermittlung der Vertragsdokumentation ermöglichen – spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Abschluss und in jedem Fall vor Aktivierung der Lieferung, wird der Energielieferant dem KUNDEN eine vollständige Kopie der Vertragsunterlagen nach Wahl des KUNDEN in Papier- oder, im Falle der Wahl des Kunden, auf einem anderen dauerhaften Datenträger aushändigen oder übermitteln.
- 3.3 Wird der Vertrag mit einem KUNDEN außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen, ist der Energielieferant verpflichtet, dem KUNDEN eine Kopie des unterzeichneten Vertrages oder der Vertragsbestätigung in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Die Vertragsunterlagen versteht sich durch alle anderen Dokumente oder Informationen ergänzt, die nach geltendem Recht verpflichtend sind.
- 3.5 In allen Fällen, außer bei Energielieferantenwechsel, (z. B. bei Umschreibungen), erklärt der KUNDE, dass er rechtmäßig über die Immobile verfügt, in der sich seine Anlagen befinden.

ART. 4 - VOLLMACHT ZUM RÜCKTRITT

- 4.1 Bei Unterzeichnung des Vertrages zum Energielieferantenwechsels (sog. „Switching“) erteilt der KUNDE SELGAS mit Abschluss des Vertrages den Auftrag, in seinem Namen und für seine Rechnung vom Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten in der im folgenden Absatz beschriebenen Weise zurückzutreten. Der Auftrag gilt als unentgeltlich.
- 4.2 Bei Abschluss des Vertrages oder nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts, welche ausdrücklich vom KUNDEN beantragt wurde, wird SELGAS im Namen des KUNDEN zurücktreten und unter Beachtung der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fristen und Weisen die entsprechende Mitteilung an das SII senden.

ART. 5 - WIDERRUF DES SWITCHING-ANTRAGS

- 5.1 Nach geltendem Recht kann SELGAS bei Abschluss eines Energielieferungsvertrages aufgrund von Energielieferantenwechsel als neuer Energielieferant (sog. „Switching“) auf Grundlage folgender Informationen widerrufen:
- a) der Übergabepunkt wurde aufgrund von Zahlungsverzug geschlossen oder es behängt im Zusammenhang mit dem Punkt eine Entschädigungsanfrage;
 - b) der Ausgangsmarkt der Übergabestelle, wobei zwischen freiem Markt und dem Schutzdienst (Servizi di salvaguardia) unterschieden wird;
 - c) das Datum eventueller Anträge auf Einstellung, zusätzlich zu dem eventuell laufenden Antrag, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - d) das Datum aller Switching-Anträge, zusätzlich zum aktuellen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - e) das Datum der Aktivierung des Schutzdienstes.
- 5.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes kann SELGAS den Switching-Antrag widerrufen, wenn der KUNDE von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, nachdem SELGAS seinen Switching-Antrag innerhalb des letztmöglichen Zeitpunkts gestellt hat.
- 5.3 Beabsichtigt der Energielieferant, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen und den Switching-Antrag zu widerrufen, muss er den KUNDEN innerhalb von 40 Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich darüber informieren, dass der Vertrag unwirksam ist und automatisch gekündigt wird. Nach der Mitteilung erlischt auch die Wirkung des Rücktritts vom Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten.
- 5.4 Nach Ablauf der in Art. 6.3 genannten Frist ist der Vertrag auch ohne Mitteilung des Energielieferanten wirksam.
- 5.5 Erhält der Energielieferant nach einem Antrag auf Aktivierung der Lieferung vom Netzbetreiber eine Mitteilung über ausstehende Beträge infolge früherer Maßnahmen zur Einstellung der Lieferung aufgrund einer Säumigkeit, die dem KUNDEN in Bezug auf der vom Vertrag erfassten Übergabestelle oder einer anderen Übergabestelle, die an die von demselben Netzbetreiber verwalteten Netze angeschlossen ist, zuzuschreiben ist, so ist die Aktivierung der Lieferung von der Zahlung der vom Netzbetreiber angegebene Beträge abhängig. In solchen Fällen hat SELGAS in jedem Fall das Recht:
- a) innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Benachrichtigung durch den Netzbetreiber den Switching-Antrag zur Aktivierung der Lieferung zurückziehen;
 - b) den Switching-Antrag zu bestätigen und sich am Endkunden schadlos zu halten.

ART. 6 - VERTRAG MIT DEM NETZBETREIBER UND TERNA

- 6.1 Für die Zwecke des Art. 2 gibt der Kunde an SELGAS ein unentgeltliches Mandat ohne Vertretungsvollmacht zum Abschluss, direkt oder mittels Dritter, des Transportvertrages mit dem Verteiler und des Dispatchingvertrages mit TERNA.
- 6.2 Falls für den Abschluss der genannten Verträge notwendig, kann sich SELGAS der Dienste Dritter bedienen. Für den Fall der Nichterfüllung des Lieferanten gegenüber einem oder mehreren Subjekte, wird der Vertrag bis zum Datum der Auflösung des Transport- oder Dispatchingvertrages weitergeführt und die Lieferung ist jedenfalls, sollte der Kunde keinen anderen Lieferanten finden.
- 6.3 Der KUNDE verpflichtet sich, die erforderliche Mitarbeit zu erbringen und alle für unter Art. 7.1 und 7.2 genannten Zwecke nützlichen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu unterzeichnen.
- 6.4 Der Kunde, falls anwendbar, verpflichtet sich alle Aufwendungen und Kosten zu tragen die vom Abschluss und Ausführung des Vertrages für den Verbindungsdienst anfallen und SELGAS gegenüber jeglichen Aufwendungen und Kosten hinsichtlich des mit diesem Vertrag gegebenen Mandats schadlos zu halten.
- 6.5 Die Anfragen zur Durchführung von Leistungen betreffend die Dienste im Zusammenhang mit der Verbindung der Übergabepunkte der elektrischen Energie müssen von SELGAS, oder einem von SELGAS beauftragten Dritten, an den Verteiler weitergeleitet werden.
- 6.6 Der Kunde erkennt dem Lieferanten für jede Anfrage, die vom Lieferanten an den zuständigen Verteiler weitergeleitet wurde, jenen Betrag an der vom Verteiler dem Lieferanten angelastet wird. Für den Fall einer Umschreibung, einer Einstellung der Lieferung auf Anfrage des Kunden, einer Einstellung der Lieferung aufgrund von Zahlungsverzug, einer Deaktivierung der Lieferung aufgrund von anhaltendem Zahlungsverzug, einer Wiederaufnahme der Lieferung nach Zahlungsverzug, einer Leistungsänderung auf einem aktiven Übergabepunkt auf Anfrage des Kunden und einer Aktivierung der Lieferung auf einem neuen Übergabepunkt oder eines vorher deaktivierten Übergabepunktes, erkennt der Kunde dem Lieferanten einen Maximalbetrag von 23€ zzgl. MwSt. an.

ART. 7 - AKTIVIERUNG DER LIEFERUNG

- 7.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt für die im Vertragsvorschlag angeführte/n Übergabestelle/n nach dessen Abschluss oder nach Kündigung des vorherigen Liefervertrages des KUNDEN (im Falle eines Switchings).
- 7.2 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom KUNDEN nicht ausdrücklich anders gewünscht und ausgenommen in den Fällen, in denen sie infolge einer Umschreibung oder Neuaktivierung erfolgt, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen.
- 7.3 Sollte aus Gründen, welche SELGAS nicht angelastet werden können, die Aktivierung der Lieferung für eine Übergabestelle nicht mit der Aktivierung des entsprechenden Verteilungsdienstes vereinbar sein, versteht sich der Liefertermin auf den frühestmöglichen Termin verschoben.
- 7.4 Das Datum der Aktivierung der Lieferung wird auf dem Formular für die Aktivierungsanfrage der Erdgaslieferung angegeben; dieses Datum ist indikativ und die Angabe erfolgt nur, wenn das Datum in der Phase des Vertragsabschlusses schon vorhersehbar ist. Auf jeden Fall wird SELGAS den Kunden mittels die von Ihm gewählten Kanäle über das definitive Datum der Aktivierung benachrichtigen.
- 7.5 Das Datum der Aktivierung der Lieferung ist auf jeder Rechnung ersichtlich.
- 7.6 SELGAS verrechnet dem KUNDEN die Aktivierungskosten, wie von den einschlägigen Bestimmungen und vom zuständigen Verteiler vorgesehen, zusätzlich zu den Verwaltungsspesen von SELGAS.

ART. 8 - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

- 8.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen sind die dem KUNDEN im Rahmen dieses Angebots auf dem freien Markt angebotenen Preisbedingungen, die diesem Vertrag beigelegt sind und wesentlicher Bestandteil davon sind. Sie werden vom KUNDEN bei Vertragsabschluss akzeptiert.
- 8.2 Alle Beträge, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht genannt werden, aber später von ARERA, anderen Institutionen und Netzbetreibern eingeführt und/oder bemessen werden, sind ausgeschlossen und werden automatisch in die wirtschaftlichen Bedingungen einbezogen.

ART. 9 - VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT

- 9.1 Der Vertrag hat eine unbestimmte Dauer.
- 9.2 Bei Verkäuferwechsel kann der KUNDE jederzeit unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten, in dem er dem neuen eintretenden Lieferanten bei Vertragsunterzeichnung ein entsprechendes Mandat zum Rücktritt vom Vertrag mit SELGAS erteilt. Der neue Lieferant wird vom Vertrag namens und im Auftrag des Kunden mittels eines Switchingauftrages an das SII zurücktreten. Sollte der Kunde bei Vertragsrücktritt säumig sein, so findet Art. 1458 des ZGB-Anwendung. Sollte die Mitteilung zur Übernahme

der Lieferung durch einen neuen Lieferanten ausbleiben, so wird SELGAS die Lieferung zu den bestehenden Bedingungen fortführen. Für den Fall, dass der dem Kunden zugeordnete Übergabepunkt in Mittelspannung versorgt wird, so ist die Kündigungsfrist 6 (sechs) Monate, mit Beginn ab dem ersten Tag des auf den Erhalt der Kündigung folgenden Monats.

- 9.3 Wird jedoch vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, um die Energielieferung einzustellen oder aus anderen als im vorstehenden Absatz genannten Gründen, so ist die Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat einzureichen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Erhalts der Mitteilung von SELGAS. Für den Fall, dass der dem Kunden zugeordnete Übergabepunkt in Mittelspannung versorgt wird, so ist die Kündigungsfrist 6 (sechs) Monate, ab dem Datum des auf den Erhalt der Kündigung.
- 9.4 Der Rücktritt ist per Einschreiben oder ZEP mitzuteilen oder persönlich an einem unseren Kundenschalte abzugeben, wie im folgenden Art. 24.
- 9.5 Falls der KUNDE, aus den unter Art. 9.4 genannten Gründen vom Vertrag zurücktritt und die abschließende Verbrauchserhebung unterbindet und/oder den Zugang zum Zähler für seine Sperrung verweigert, so ist der Kunde verpflichtet, den gesamten Verbrauch und jeden weiteren Betrag im Zusammenhang mit der Durchführung der Beendigung der Lieferung zu bezahlen. Die Beträge, die im Zusammenhang mit der eventuellen Energieentnahme zwischen dem vom KUNDEN mitgeteilten Datum der Beendigung der Lieferung und einer eventuellen Unterbrechung der Übergabestelle durch den Netzbetreiber fällig werden, gehen jedenfalls zu Lasten des KUNDEN.
- 9.6 SELGAS hat das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten jederzeit per Einschreiben oder ZEP vom Vertrag zurückzutreten. Die sechsmonatige Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der Rücktrittsmittteilung beim KUNDEN.

ART. 10 - VERRECHNUNG UND MESSUNG

- 10.1 Der zuständige Netzbetreiber ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen für die Messung des Verbrauches von elektrischer Energie verantwortlich.
- 10.2 Der Energieverbrauch wird anhand der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten quantifiziert. Aus den Messdaten wird der auf der Rechnung gebuchte Verbrauch in der unter 11.4 angegebenen Reihenfolge berechnet.
- 10.3 Es wird als gegeben erachtet, dass die Zähler korrekt funktionieren. Der Kunde hat jederzeit das Recht eine Prüfung des Zählers i.S.d. geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Sollte die Abweichung des Zählers innerhalb der zulässigen Grenzen sein, so ist der Kunde verpflichtet dem Verteiler das für die Prüfung vorgesehene Entgelt zu verrichten. Sollte sich hingegen herausstellen, dass die Abweichung des Zählers außerhalb des Toleranzbereichs ist so fallen keine Spesen für die Prüfung an und SELGAS wird den Konsum rekonstruieren und einen Ausgleich ausstellen.
- 10.4 Für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs verwendet SELGAS folgende Reihenfolge:
- die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten tatsächlichen Messdaten;
 - die geschätzten Messdaten, die SELGAS vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, sofern keine tatsächlichen Daten vorliegen;
 - in Ermangelung der Daten in den vorherigen Punkten werden die Messdaten von SELGAS selbst geschätzt auf Basis des zu erwartenden Jahresverbrauchs, der dem Kunden zu diesem Zeitpunkt zugeordnet ist. Im Falle einer Schätzung für ein Datum, das zwischen zwei tatsächlichen Messwerten liegt, wird eine Aufschlüsselung des Verbrauchs auf Tagesbasis verwendet (PRO-DIE-Methode).
- 10.5 Die geschätzte Rechnung ist in Akonto ausgestellt und richtet sich an dem historischen Verbrauch des KUNDEN, der Art der Nutzung des Erdgases, des Entnahmeprofils, der klimatischen Daten, sowie aller weiteren Daten im Besitz von SELGAS.
- 10.6 In Übereinstimmung mit den in Rechnung 2.0 angegebenen Modalitäten, bestehen die ausgestellten Rechnungen aus der zusammenfassenden Abrechnung und den Details.
- 10.7 Rechnungen werden ausschließlich in digitaler Form erstellt und dem KUNDEN über die von ihm hierfür angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Der KUNDE ermächtigt SELGAS, die Übersichtsrechnung und die detaillierten Elemente als Anhang im PDF-Format an diese E-Mail zu senden.
- 10.8 Elektronisch erstellte Rechnungen werden dem Kunden auf dem Portal¹ zur Verfügung gestellt, bei welchem dieser sich kostenlos registrieren kann.
- 10.9 Im Sinne des Art. 1 GvD 127/15 ist das fiskalisch gültige elektronische Dokument des Kunden im persönlichen Bereich der Homepage der Agentur der Einnahmen einsehbar.
- 10.10 Die periodische Rechnung wird in folgenden Abständen ausgestellt: mindestens zweimonatlich für Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit einer Anschlussleistung von maximal 16,5 KW, monatlich für Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit einer Anschlussleistung von mehr als 16,5 KW.
- 10.11 Die periodische Rechnung wird innerhalb von 45 (fünfundfünfzig) Kalendertagen ab dem Datum des letzten Verbrauchstages ausgestellt. Wird die Rechnung nach Ablauf dieser Frist ausgestellt, zahlt SELGAS dem KUNDEN bei der ersten darauffolgenden Rechnung automatisch eine Entschädigung. Der Wert dieser Entschädigung beträgt:
- 6 Euro für den Fall, dass die periodische Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach der oben genannten maximalen Ausstellungsfrist ausgestellt wird;
 - den unter Buchstabe a) genannten Betrag zzgl. 2 Euro je 5 (fünf) zusätzliche Kalendertage Verspätung, höchstens jedoch zzgl. 20 EUR für Verspätungen bis zu 45 (fünfundfünfzig) Kalendertagen nach Ablauf der vorgenannten maximalen Ausstellungsfrist.
- 10.12 Im Falle einer nicht stattgefundenen Ablesung des Zählers innerhalb der in der Regelung vorgesehenen Grenzen bei mit einem zugänglichen Zähler ausgestatteten Übergabestellen hat der KUNDE das Recht auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 (fünfunddreißig) Euro vom Netzbetreiber.
- 10.13 Die Schlussrechnung wird dem KUNDEN innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag, an dem die Lieferung eingestellt wird, zugestellt. Zu diesem Zweck wird sie spätestens am zweiten Kalendertag vor Ablauf dieses Zeitraums ausgestellt. Bei Papierrechnungen ist der letzte Ausstellungstag der achte Kalendertag vor der sechswöchigen Ausstellungsfrist.
- 10.14 Wenn SELGAS den in Absatz 10.13 genannten Ausstellungszeitplan nicht einhält, zahlt der Energielieferant in der betroffenen Schlussrechnung automatisch eine wie nachstehend beschriebene Entschädigung:
- 4 (vier) Euro, wenn die Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach der maximalen Ausstellungsfrist gemäß Absatz 10.13 ausgestellt wird;
 - den Betrag gemäß Buchstabe a) zzgl. 2 (zwei) Euro je 10 (zehn) Kalendertage weiterer Verspätung bis zu einem Höchstbetrag von 22 (zweiundzwanzig) Euro für Verspätungen bis zu 90 (neunzig) Kalendertagen nach der in Absatz 10.13 genannten maximalen Ausstellungsfrist.
- 10.15 Alle Rechnungen von SELGAS sind vorbehaltlich Fehler, Unterlassungen und Ausgleichen ausgestellt.

ART. 11 - ZAHLUNGEN

- 11.1 Der KUNDE verpflichtet sich, die Gasrechnungen binnen der darauf ausgewiesenen Frist, die nicht kürzer als 20 (zwanzig) Tage ab Ausstellungsdatum sein darf, zu bezahlen.
- 11.2 Bei den in der Rechnung angegebenen und dem KUNDEN zur Verfügung stehenden Zahlungsarten handelt es sich um folgende: SEPA, Einzahlung auf Postgirokonto, Einzahlung auf Bankgirokonto, Banküberweisung. In keinem Fall werden in der Rechnung Gebühren/Beträge zu Gunsten des Energielieferanten in Bezug auf die vom KUNDEN gewählte Zahlungsweise verrechnet.
- 11.3 Hält der KUNDE die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, wird ein Verzugszinssatz angerechnet, der auf Jahresbasis um 3,5 (drei Komma fünf) Prozentpunkte über dem offiziellen Richtzinssatz („Tasso Ufficiale di Riferimento“ – „TUR“) liegt.
- 11.4 Der Energielieferant kann die Zahlung der für die Mahnung anfallenden Postgebühren verlangen und eine Fixgebühr in Höhe von 12,55 € für dessen Bearbeitung.

ART. 12 - RATENZAHLUNG

- 12.1 Beim Eintreten bestimmter Umstände, die in den nachstehenden Absätzen und in der Rechnung zu entnehmen sind, kann der KUNDE eine Ratenzahlung gemäß der im vorliegenden Artikel und in der Rechnung ausgewiesenen Modalitäten und Kriterien beantragen.
- 12.2 Die Ratenzahlung kann von KUNDEN in folgenden Fällen angefordert werden:
- Zahlung von Neuberechneten effektiven Verbräuchen;
 - Zahlung von Neuberechnungen aus verschiedenen Gründen;
 - eine, auch gelegentliche Nichteinhaltung der Rechnungsperiodizität;
 - bei Fakturierung anomaler Beträge gemäß Art. 9.2 TIQV
- 12.3 Anträge auf solche Ratenzahlungen, die nur für Beträge über 500,00 € (fünfhundert Euro) gestellt werden können, müssen 10 (zehn) Tage vor Fälligkeit der Rechnung, für die die Ratenzahlung beantragt wird, in Schriftform eingehen.
- 12.4 Zu den Ratenbeträgen kommen die Zinsen in Höhe des offiziellen Richtzinssatzes, der ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung angerechnet wird.
- 12.5 Sollte der KUNDE einen Vertrag mit einem neuen Energielieferanten abschließen, wird SELGAS den KUNDEN auffordern, den Gesamtbetrag für die ausstehenden Raten zu zahlen.

ART. 13 - ZAHLUNGSGARANTIE

- 13.1 Ausgenommen für den Fall, dass die Zahlungen der Rechnungen mittels SEPA – Lastschrift erfolgen, ist der KUNDE verpflichtet, einen Kautionsbetrag an SELGAS zu überweisen.

Höhe der Kaution (€)	Nicht Haushalt
€ 15,50 für jeden kW vertraglicher Anschlussleistung	mit verfügbarer Leistung < 16,5 kW

¹ Online-Kundenservice: <https://portal.selgas.eu/>.

Geschätzte Gebühren, die für 1 (einen) Abrechnungszeitraum fällig sind ²	mit verfügbarer Leistung \geq 16,5 kW
---	---

- 13.2 SELGAS behält sich das Recht vor, die Garantie bei Zahlungsverzug einzufordern. Die Kautions wird auf der erstmöglichen Rechnung verrechnet.
- 13.3 Der Kautionsbetrag wird nach Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Abschlussrechnung an den KUNDEN rückerstattet, insofern er nicht teilweise oder gänzlich eingezogen wird, um offene Rechnungen, erhöht um den Betrag der angereiften gesetzlichen Zinsen, zu begleichen. Für den Fall, dass der Kautionsbetrag während der Vertragsdauer teilweise oder gänzlich von SELGAS eingezogen wird, ist der KUNDE verpflichtet, diesen wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Erfolgt die Zahlung der Rechnungen mittels automatischer SEPA - Lastschrift, verpflichtet sich der KUNDE, der SELGAS ein SEPA - Lastschriftmandat auszustellen, das Gültigkeit bis auf Widerruf hat.
- 13.4 SELGAS behält sich in jedem Fall vor, den Kautionsbetrag einzufordern, sollte der KUNDE das SEPA Lastschriftmandat zu spät unterzeichnen oder widerrufen. Unbeschadet davon wird der Kautionsbetrag bei nachträglicher Aktivierung der SEPA – Lastschrift rückerstattet.
- 13.5 Wenn das SEPA-Lastschriftmandat zweimal von der Bank des KUNDEN zurückgewiesen wird, auch wenn dies nicht aufeinanderfolgend ist, wird SELGAS das Lastschriftmandat annullieren und die Kautions in der erstmöglichen Rechnung verrechnen.
- 13.6 SELGAS kann jederzeit den Kautionsbetrag in der von der ARERA oder von einer anderen zuständigen Behörde vorgesehenen Höhe erhöhen. SELGAS kann somit vom KUNDEN die Aufstockung der Kautions fordern, um den Kautionsbetrag an eingetretene Veränderungen anzupassen. Die Anlastung dieser Aufstockung erfolgt mit der nächstmöglichen Rechnung.

ART. 14 - INVERZUGSETZUNG

- 14.1 Bei, auch nur teilweiser, verspäteter oder unterlassener Bezahlung der Rechnung wird SELGAS ihre interne Prozedur einleiten, welche sich an die Vorgaben des TIMOE richtet und hält.
- 14.2 Die Prozedur sieht die Ausstellung einer Zahlungsaufforderung mit Inverzugsetzung vor, welche zwei Fristen enthält, um die Unterbrechung der Lieferung zu vermeiden. Die zweite und letzte Frist ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit 40 Tagen ab Zustellung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder alternativ mittels ZEP festgelegt.
- 14.3 Bei Ablauf der letzten, unter dem vorhergehenden Punkt genannten Frist und unter Einhaltung eines weiteren Mindestzeitraums zur Überprüfung der Zahlung, wird SELGAS, bei Fortbestand der Säumigkeit eine Anfrage auf Schließung des Übergabepunktes aufgrund von Säumigkeit an die Verteilergesellschaft stellen.
- 14.4 Sofern die technischen Voraussetzungen des Zählers gegeben sind, wird bei den Kunden im Niederspannungsbereich vor Unterbrechung der Lieferung die Leistung für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Tagen auf 15% der zur Verfügung stehenden Leistung heruntersetzt.
- 14.5 Die unter Art. 15.4 genannte Frist beginnt 25 (fünfundzwanzig) Tage ab Zustellung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder PEC.
- 14.6 Bei Ablauf der 15 Tages Frist ohne dass die Zahlung erfolgt ist wird der Verteiler die Unterbrechung der Lieferung durchführen.
- 14.7 Der KUNDE, der eine Zahlungsaufforderung mit Inverzugsetzung von SELGAS erhält, ist verpflichtet, nach Begleichung der Rechnung den entsprechenden Zahlungsbeleg umgehend an SELGAS auszuhändigen oder mittels E-Mail, PEC oder Fax an SELGAS weiterzuleiten.
- 14.8 SELGAS hat das Recht, bei Zahlungsverzug des KUNDEN die Energielieferung an einer oder mehreren auf den Namen des KUNDEN lautenden Übergabestellen einzustellen oder deren Leistung zu reduzieren.
- 14.9 SELGAS hat das Recht, vom KUNDEN die Entrichtung der Gebühren für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung in Höhe der von ARERA vorgesehenen Beträge zu verlangen. Zusätzlich werden auch die unter Art. 12.3 vorgesehenen Verzugszinsen verrechnet.
- 14.10 Für weitere Informationen über die von SELGAS angewandte Prozedur, Fristen hinsichtlich der Inverzugsetzung oder der Kontaktadressen, verweisen wir auf die ausführlichen Informationen die auf unserer Homepage unter „Costituzione in mora LUCE“³ veröffentlicht wurden.
- 14.11 Sollte SELGAS die Vertragsgegenständlichen Lieferpunkte nicht mehr beliefern, so kann dem Kunden trotzdem eine CMOR-Gebühr durch den neuen Lieferanten aufgelastet werden, der der Beschädigung des ausschließlichen Lieferanten aufgrund der Säumigkeit des Kunden entspricht.
- 14.12 Parallel zur Inverzugsetzung, wird SELGAS auch weitere Schritte zur Eintreibung des Guthabens setzen.

ART. 15 - LEISTUNGEN

- 15.1 SELGAS beauftragt den zuständigen Verteiler, auf Anfrage und Rechnung des Kunden, betreffend der vertragsgegenständlichen Lieferpunkte, mit der Durchführung folgender Leistungen: Erhöhung oder Reduzierung der verfügbaren Leistung, Zählerüberprüfung, Spannungsüberprüfung, Vertragsübernahme oder Umschreibung, andere Änderungen des Vertrages und jede weitere Leistung, die nicht vom Kunden direkt bei dem Verteiler beantragt werden können.
- 15.2 SELGAS beauftragt den zuständigen Verteiler, auf Anfrage und Rechnung des Kunden betreffend der vertragsgegenständlichen Lieferpunkte, mit der Durchführung der im TIQE angegebenen Leistungen: Erhöhung oder Reduzierung der verfügbaren Leistung, Zählerüberprüfung, Spannungsüberprüfung, Vertragsübernahme oder Umschreibung und jede weitere Leistung die nicht vom Kunden direkt an den Verteiler beantragt werden können.
- 15.3 Der Kunde erkennt SELGAS für jede an den Verteiler weitergeleitete Anfrage einen Betrag an, der jenem entspricht der von dem Verteiler an SELGAS angelastet wird. Des Weiteren erkennt der Kunde SELGAS einen zusätzlichen Maximalbetrag von € 23,00,- zzgl. MwSt. an. Dieser Betrag wird im Falle einer Umschreibung, Einstellung der Lieferung auf Anfrage des Endkunden, Einstellung der Lieferung aufgrund von Zahlungsverzug, Aktivierung einer Lieferung nach Zahlungsverzug, Leistungsänderung einer bestehenden Lieferung
- 15.4 Der KUNDE hat die Pflicht dem Verteiler Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren in denen der Stromzähler vorhanden ist um die im vorliegenden Artikel angegeben Leistungen durchzuführen oder um weitere Aktivitäten durchzuführen die gesetzliche dem Verteiler zustehen. So z.B. die Überprüfung der Anlage und der Geräte des Verteilernetzes, Störungsbehebungen und Ablesungen.

ART. 16 - TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 16.1 Als Anlage und Geräte des Kunden werden jene betrachtet die sich nach dem Ausgangspunkt des Zählers befinden. Hingegen sind die Anlagen und Geräte des Verteilers all jene die nicht des KUNDEN sind und der Lieferung der elektrischen Energie dienen.
- 16.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen die gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen einhalten und ihre Verwendung darf zu keiner Fehlfunktion des betreffenden Verteilernetzes führen. Zu diesem Zweck kann der Verteiler Kontrollen an der Anlage des Kunden durchführen und im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten, welche objektive Gefahrensituationen darstellen, die Lieferung solange Unterbrechen bis der Kunden die Gefahrensituation nicht behoben hat.
- 16.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Erhaltung und Unversehrtheit der Anlage und der Geräte des Verteilers, welche beim Kunden untergebracht sind und er verpflichtet sich dem Lieferanten rechtzeitig jeden Vorfall mitzuteilen, der zu einer falschen Erfassung der Verbräuche führen kann. Der Zähler kann vom KUNDEN nicht modifiziert, entfernt oder ersetzt werden. Das steht ausschließlich dem Verteiler zu.
- 16.4 Sofern keine schriftliche Erlaubnis von SELGAS vorliegt, sind keine Entnahmen erlaubt die über die vertragliche Leistung hinausgehen. In diesem Sinne müssen die Parteien die notwendigen Vertragsänderungen durchführen um die Leistung anzupassen.

ART. 17 - HÖHERE GEWALT

- 17.1 Die Vertragsparteien haften für keine Nichterfüllung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 17.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt teilt die Vertragspartei, deren Erfüllung unmöglich geworden ist, der anderen Vertragspartei unverzüglich den Beginn und die voraussichtliche Dauer der gesamten oder teilweisen Nichterfüllung oder Unterbrechung sowie die Art des Ereignisses der höheren Gewalt mit.
- 17.3 Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt nimmt die Vertragspartei nach Mitteilung an die andere Vertragspartei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf.

ART. 18 - HAFTUNG

- 18.1 Die technischen Aspekte hinsichtlich der Lieferung der elektrischen Energie wie etwa Spannung, Frequenz, Wellenlänge mikro-Unterbrechungen, Zählerwechsel, Verwaltung der Verbindung, sowie die Verantwortung für Unterbrechungen und schlechtes Funktionieren der Lieferung, sind von den einschlägigen Bestimmungen und den Beschlüssen der zuständigen Behörden geregelt. Dies betrifft das Verhältnis zwischen KUNDEN und Verteiler. Insbesondere, gehen die Kosten für etwaige Anpassungen die zur Aufnahme oder Fortführung der Lieferung nötig sind zu Lasten des KUNDEN.
- 18.2 Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die obgenannten technischen Aspekte sind ausschließlich des Verteilers. SELGAS haftet somit nicht für Schäden die aus der Lieferung der elektrischen Energie entstanden sind, da SELGAS eine juristische Person ist welche Energie ein- und verkauft ohne die Transport- oder Verteilertätigkeit durchzuführen.
- 18.3 Bei Beschädigung der Messgruppe oder Verletzung der Wartungs- und Instandhaltungspflichten ist der KUNDE zum Ersatz aller Schäden verpflichtet und trägt die Kosten für die eventuelle Deaktivierung, den Austausch und die Installation der Messgruppe sowie alle sonstigen Kosten, die zur Wiederherstellung der normalen Betriebsbedingungen der Energielieferung notwendig sind.

² Definiert als Jahresverbrauch geteilt durch 12 Monate, multipliziert mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis von 0,1800 c€/KWh.

³ <https://selgas.eu/verzugszinsen-strom/>.

- 18.4 Der KUNDE verpflichtet sich, seine Anlagen an eventuell eingetretene Normenbestimmungen anzupassen und dem Netzbetreiber die Bescheinigung ihrer technischen Eignung zu übergeben.
- 18.5 SELGAS haftet nicht für Schäden des KUNDEN, außer sie sind SELGAS aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurechenbar. SELGAS haftet zudem nicht für Schäden des KUNDEN, die eine Folge von Störungen im Netzbetrieb, Unterbrechungen, Netzinstabilität oder von sonstigen technischen Begebenheiten sind.
- 18.6 Der KUNDE ist SELGAS gegenüber voll verantwortlich für jegliche Schäden und Kosten, auch steuerrechtlicher Natur, die aufgrund von Angaben entstanden sind, welche vonseiten des KUNDEN bei Vertragsabschluss falsch erteilt worden sind oder aber während der Vertragsdauer aufgrund unterlassener Mitteilung vonseiten des KUNDEN nicht ordnungsgemäß aktualisiert werden konnten.

ART. 19 - AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

- 19.1 Der Vertrag kann im Sinne von Art. 1456 ZGB* in nachstehenden Fällen vonseiten SELGAS mit sofortiger Wirkung mittels Einschreiben oder ZEP aufgelöst werden:
- Unmöglichkeit, die dem KUNDEN anzulasten ist, die Anlage zu prüfen, nachdem die Frist von 10 (zehn) Tagen ab schriftlicher Aufforderung an den KUNDEN ungenutzt verstrichen ist;
 - Nichtbegleichung vonseiten des KUNDEN einer der in Art. 11 des vorliegenden Vertrages angeführten Rechnungen, nachdem innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht Abhilfe geleistet wurde;
 - Nichtberücksichtigung einer vom vorliegenden Vertrag vorgesehenen Zahlungsgarantie vonseiten des KUNDEN, nachdem innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung nicht Abhilfe geleistet wurde;
 - Verwendung der Energie für andere als die vorgegebenen Zwecke;
 - Betrügerische Aneignung von elektrischer Energie;
 - Auflösung des Transport- oder Dispatchingdienstes.
- 19.2 Im Falle einer Vertragsauflösung hat der KUNDE kein Anrecht auf eine Entschädigung gegenüber SELGAS oder ihrer Rechtsnachfolger. In jedem Fall hat SELGAS das Recht, die Zahlung aller im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung von Energie geschuldeten Beträge einzufordern. Dabei sind auch die Verzugszinsen und sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung stehen, inbegriffen und an SELGAS geschuldet. Unbeschadet davon hat SELGAS Recht auf Ersatz weiterer Schäden.
- 19.3 Sollten sich zu einem Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages die energiewirtschaftlichen Verhältnisse oder die Tarife der Bezugsparameter, auf welche sich der vorliegende Vertrag bezieht, aufgrund von Maßnahmen des italienischen Staates, der Europäischen Union oder der ARERA derart ändern oder gar abgeschafft werden, dass für eine der Vertragsparteien das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages unverhältnismäßig belastet wird, oder die vereinbarten oder letztgültigen Bedingungen des Vertrages einer der Vertragsparteien nicht mehr zugemutet werden können, hat diese Vertragspartei das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an die andere Vertragspartei eine gemeinsame unverzügliche Überprüfung der Situation zu verlangen, mit dem Ziel, die einschlägigen Vertragsbedingungen und/oder Preise anzupassen.
- 19.4 Sollte trotz Verhandlungen binnen eines Monats ab Eingang des verhandlungseinleitenden Antragschreibens keine Einigung erzielt werden, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag mit Wirksamkeit ab dem 60. (sechzigsten) Tag nach Erhalt des verhandlungseinleitenden Antragschreibens aufzulösen.

ART. 20 - QUALITÄTSSTANDARDS, BESCHWERDEN UND AUSKUNFTSANFRAGEN

- 20.1 SELGAS verpflichtet sich, die vom TIQV festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsniveaus einzuhalten und die vorgesehenen automatischen Entschädigungen zu zahlen.
- 20.2 Eventuelle schriftliche Reklamationen und Auskunftsanfragen können vom KUNDEN über das auf der Website⁴ zum Download bereitgestellte Formular an SELGAS weitergeleitet werden. Für den Fall dass das bereitgestellte Formular nicht verwendet wird muss der KUNDE jedenfalls die auf der Homepage angegebenen Minimaldaten angeben.
- 20.3 In Anwendung der TIQV-Bestimmungen ist SELGAS verpflichtet, die Fristen für die schriftliche Antwort mit Begründung einzuhalten.

ART. 21 - ENERGIEMIX ZUSAMMENSETZUNG

- 21.1 Die Informationen sind gemäß Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 31. Juli 2009 veröffentlicht. Für weitere Informationen können Sie unsere Homepage unter „Nützliche Informationen“ – „Infos und Formulare“ besuchen⁵.

Verwendete Primärenergieträger	Zusammensetzung des Energiemix nach Grünem Vertrag	Zusammensetzung des Energiemix nach nicht Grünem Vertrag	Zusammensetzung des nationalen Energiemixes für die Erzeugung von Elektrizität, die in das Elektrizitätssystem eingespeist wird	Zusammensetzung des Energiemixes für die Erzeugung des verkauften Stroms von SELGAS
	Jahr 2023*	Jahr 2023*	Jahr 2023*	Jahr 2023*
Erneuerbare Energiequellen	100,00%	7,02%	46,31%	18,49%
Kohle	0,00%	18,96%	5,27%	16,62%
Braunkohle	nd	nd	nd	nd
Erdgas	0,00%	62,32%	42,99%	54,63%
Ölprodukte	0,00%	1,66%	0,90%	1,46%
Kernenergie	0,00%	2,99%	0,00%	2,62%
Andere Quellen	0,00%	7,05%	4,53%	6,18%

ART. 22 - VERTRAGSANPASSUNGEN UND WEITERE BESTIMMUNGEN

- 22.1 Der Vertrag übernimmt Bestimmungen, die durch Gesetz oder durch Maßnahmen der öffentlichen Hand, einschließlich ARERA, automatisch eingefügt werden können und die Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge haben.
- 22.2 Der Energielieferant sorgt für Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder Maßnahmen von Behörden, einschließlich ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, und zwar unter rechtzeitiger Benachrichtigung und unbeschadet des Rücktrittsrechts des KUNDEN.
- 22.3 SELGAS kann:
- die Bedingungen dieses Vertrages mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die mindestens 3 (drei) Monate im Voraus erfolgen muss einseitig abändern. Falls die einseitige Vertragsänderung die wirtschaftlichen Bedingungen betrifft und sich ausschließlich auf eine Verminderung der vertraglich vorgesehenen und vom Verkäufer vorgesehenen Beträge betrifft, so kann die Vorankündigungsfrist nicht geringer als 1 (ein) Monat sein;
 - Dem Kunden, unter Einhaltung einer zweimonatlichen Vorankündigungsfrist, die automatischen Fortentwicklungen des Vertrages mitteilen wie etwa eine Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen die im Vertrag bereits vorgesehen sind und dessen Werte bereits definiert sind;
 - Unter Einhaltung einer dreimonatlichen Vorankündigungsfrist mitteilen, wenn der Vertrag es vorsieht, dass die vorhergehenden wirtschaftlichen Bedingungen erneuert werden und somit nun weiterhin gelten.
- 22.4 Der Vorschlag zur einseitigen Vertragsänderung, zur automatischen Fortentwicklung und zur Erneuerung der wirtschaftlichen Bedingungen, werden dem KUNDEN in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt, sofern der KUNDE dem vorab zugestimmt hat.
- 22.5 Diese Frist beginnt am ersten Tag des auf den Eingang beim KUNDEN folgenden Monats, unbeschadet des Rücktrittsrechts des KUNDEN.
- 22.6 Der KUNDE kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat per Einschreiben oder ZEP kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Die einmonatige Frist beginnt am ersten Tag des Monats nach Eingang der Rücktrittserklärung von SELGAS.
- 22.7 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien betreffend die Lieferung von elektrischer Energie an die im Vertragsangebot angegebenen Übergabestelle/n.
- 22.8 Die Nichtigkeit, Teilnichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Klauseln bedeutet nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Unwirksame, teilweise unwirksame oder anfechtbare Klauseln werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Gesetz entsprechen, d. h. ähnlich wirksame Bestimmungen, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.

ART. 23 - VERTRAGSABTRETUNG

- 23.1 Der KUNDE ist nicht berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SELGAS an Dritte abzutreten.

⁴ <https://selgas.eu/beschwerden-und-schlichtungsdienst/>.

⁵ <https://selgas.eu/infos/>.

23.2 Der KUNDE stimmt bereits jetzt der Übertragung des vorliegenden Vertrages vonseiten SELGAS an andere Gesellschaften zu, die auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen autorisiert sind, elektrische Energie zu verkaufen, wobei der Rechtsschutz des KUNDEN unverändert bleiben muss.

ART. 24 - MITTEILUNGEN

24.1 Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag sind, falls nicht anders vereinbart, in schriftlicher Form an die im Vertrag entsprechend angeführten Adressen zu richten. Informationsanfragen, Beschwerden sowie alle anderen Mitteilungen des KUNDEN an SELGAS sind an folgende Adresse zu richten:
SELGAS GmbH - Bruno-Buozzi-Straße 12 - 39100 Bozen (BZ)
e-Mail: service@selgas.eu | ZEP: selgas@pec.selgas.eu

ART. 25 - ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

25.1 Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit verbunden sind, ist ausschließlich das Gericht der vom Kunden gewählten Zustellungsanschrift oder seines Wohnortes im italienischen Staatsgebiet zuständig.

ART. 26 - AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

26.1 Hat der KUNDE im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht, auf die der Auftragnehmer nicht geantwortet oder eine als unbefriedigend erachtete Antwort gegeben hat, kann der Kunde beim Schlichtungsdienst (Servizio Conciliazione dell'Autorità⁶) kostenlos ein Schlichtungsverfahren einleiten.

ART. 27 - PERSONENBEZOGENE DATEN

27.1 Die personenbezogenen Daten, die der KUNDE SELGAS zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder von denen SELGAS in jedem Fall Kenntnis erlangt, werden so wie es in der Datenschutzerklärung angegeben ist gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

⁶ <https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>.